

Gemeinde Buch a. Erlbach
 Eing.: 24. Nov. 2017

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
 (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1	Gemeinde Buch
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan Dbl. 19
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet Thann - Vatersdorf <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 02.11.2015 (§ 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2	Träger öffentlicher Belange
2.1	Wasserwirtschaftsamt Landshut Seligenthaler Straße 12 84034 Landshut Tel. 0871 8528-01 Fax 0871 8528-119
2.2	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.4	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

2.5	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Die beiden Wiesengräben haben jeweils ein Einzugsgebiet von über 0,6 km². Der Umfang der Ausuferungen im Hochwasserfall sind nicht betrachtet. Auf diese Flächen dürfen keine baulichen Nutzungen ausgewiesen werden.</p> <p>Gleiches gilt für den Aibach.</p> <p>Desweiteren ist zu trennen die Nutzung von Rückhaltebecken für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser und die Rückhaltung von Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet (Hochwasserrückhalt).</p> <p>Dies sind zwei komplett unterschiedliche fachliche Belange, es gelten andere fachliche Vorgaben. Eine Vermischung ist nicht zulässig, wenn dadurch in den natürlichen Rückhalteraum eines Gewässers eingegriffen wird.</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen WHG BayWG</p> <hr/> <p><input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Wie schon im Frühjahr 2014 bei einem Ortstermin mit der Firma Leipfinger Bader festgehalten, ist für das Gesamtgelände ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept aufzustellen und die Situation bezüglich der Außeneinzugsgebiete und dem Planfeststellungszustand des Gewässers, das sich im BP Umgriff befindet zu klären.</p> <p>Primär für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Zulässigkeit der ausgewiesenen Flächen ist die Ermittlung der Überschwemmungsgebietsflächen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis. Dies ist Grundlage für die weitere Planung. Beim nördlichen Wiesengraben ist dabei auch die Ausführung der Überfahrten zu berücksichtigen.</p>
2.6	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Grundsätzlich kann es in jedem Bereich aufgrund von Starkregenereignissen (Hohe Regenintensität auf kleinem Raum) zu Überflutungen kommen. Der Schutz der Gebäude vor solchen Einwirkungen liegt in der Verantwortung des Bauherrn. Entwässerungseinrichtungen sind grundsätzlich nur auf eine bestimmte Jährlichkeit ausgelegt, die bei solchen Ereignissen überschritten wird. Durch Berücksichtigung in der Objektplanung, z.B. Lage der Gebäudeöffnungen zum Geländeniveau kann Schadensereignissen vorgebeugt werden.</p>

Landshut, 29.10.2015

Antje Uhl